

Statut
der
Müller-Innung
(Zwangsinnung)
zu Schwiebus.

B i b l i o t e k a
Muzeum Regionalne
w Świebodzinie S
Nr ks. 3654

Nachdem durch Verfügung des Herrn Königlichen Regierungspräsidenten in Frankfurt a. O. angeordnet worden ist, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statuts unter dem Namen Müller-Innung (Zwangssinnung) zu Schwiebus mit dem Sitz in Schwiebus eine Zwangssinnung für das Müller-Handwerk in dem Bezirke der Stadtgemeinde Schwiebus und der ländlichen Ortschaften (Landgemeinden und Gutsbezirke) Gräditz, Wilkau, Friedrichswerder, Möstchen, Neudörfel, Jordan, Leimnitz, Muschken Rietzschütz, Witten, Oggerschütz, Merzdorf, Jehser, Skampe, Lanken, Mühlbock, Kutschlau, Schönfeld, Rimmersdorf, Starpel, Liebenau, Oppelwitz und Walmersdorf errichtet werden soll, wird für diese Innung das nachstehende Statut erlassen.

Name, Sitz und Umfang der Innung.

§ 1.

Die Innung führt den Namen Müller-Innung (Zwangssinnung) zu Schwiebus. Ihr Sitz ist zu Schwiebus. Ihr Bezirk umfaßt den vorbezeichneten Bezirk.

Sie besteht für das Müller-Handwerk.

Aufgaben der Innung.

§ 2.

Aufgabe der Innung ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehrre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen), sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 103 e, 126 bis 132a der Gewerbeordnung;

4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes (R. G. Bl. 1901 S. 353) und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen;
5. die Abnahme von Gesellenprüfungen nach § 131 Absatz 2 der Gewerbeordnung und die Ausstellung von Zeugnissen darüber.

§ 3.

Außerdem wird die Innung folgende Zwecke verfolgen:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihr errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
3. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

Mitgliedschaft.

§ 4.

Mitglieder der Innung sind alle diejenigen, welche innerhalb des Innungsbezirkes das Müller-Gewerbe als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, mit Ausnahme derjenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben.

Gewerbetreibende, die neben dem Müller-Handwerke noch andere Handwerke betreiben, für welche im Innungsbezirke eine Zwangsinnung besteht, sind Mitglieder der Müller-Innung dann, wenn sie das Müller-Handwerk hauptsächlich betreiben.

§ 5.

Berechtigt, der Innung für ihre Person beizutreten, sind:

1. diejenigen, welche als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung bei einem innerhalb des Innungsbezirkes bestehenden Großbetriebe für Müller-Arbeiten beschäftigt sind;
2. diejenigen im Innungsbezirke wohnenden Personen, welche in dem Müller-Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind, diese Tätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Tätigkeit nicht ausüben;
3. die innerhalb des Innungsbezirkes in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt mit Müller-Arbeiten beschäftigten Handwerker (Guts- beziehungsweise Fabrikhandwerker);
4. mit Zustimmung der Innungsversammlung diejenigen, welche im Innungsbezirke das Müller-Gewerbe fabrikmäßig betreiben.

§ 6.

Diejenigen, welche von der Berechtigung zum Beitritte (§ 5) Gebrauch machen wollen, haben dies schriftlich bei dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes (Obermeister) anzumelden. Derselbe hat in den Fällen des § 5 Ziffer 1 bis 3 binnen vier Wochen einen Beschluss des Innungsvorstandes über die Anerkennung des Beitrittsrechts, in den Fällen des § 5 Ziffer 4 in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung einen Innungsbeschluß über die Genehmigung des Beitritts herbeizuführen. Von dem Ergebnisse der Beschlussfassung ist dem Angemeldeten binnen acht Tagen schriftlich Mitteilung zu machen; in dem Bescheide sind in den Fällen des § 5 Ziffer 1 bis 3 die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Beitritts anzugeben.

§ 7.

Streitigkeiten darüber, ob jemand der Innung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob jemand der Innung beizutreten berechtigt ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Die Entscheidung kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

Jedem Innungsmitglied ist alsbald ein Abdruck dieses Statuts und seiner etwaigen Abänderungen einzuhändigen.

§ 8.

Diejenigen Mitglieder, welche der Innung auf Grund des § 4 angehören, scheiden aus der Innung aus, wenn sie den die Mitgliedschaft begründenden Betrieb des Müllerhandwerkes einstellen, sofern sie nicht nach § 5 berechtigt sind, der Innung für ihre Person beizutreten, und von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu wollen erklären.

Die der Innung freiwillig angehörenden Mitglieder können am Schlusse jedes Kalenderjahres aus der Innung austreten, wenn sie mindestens 3 Monate vorher dem Vorstande durch eine schriftliche Erklärung den Austritt angezeigt haben.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen ausscheidenden Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und — vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebenstatuten — an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Anstalten. Sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Ausscheidens bereits erfolgt war. Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 9.

Durch Beschluß der Innungsversammlung können andere als die in §§ 4 und 5 bezeichneten Personen, welche sich um das Handwerk oder die Innung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Innung ernannt werden. Dieselben sind berechtigt, an den Innungsversammlungen und auf an sie ergehende Einladung an den Verhandlungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder.

§ 10.

Jedem Innungsmitgliede steht das Recht auf Teilnahme an dem Vermögen und den Einrichtungen der Innung, sowie auf Benützung ihrer gemeinsamen Anstalten nach Maßgabe dieses Statuts, der Nebenstatuten und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu. Es ist verpflichtet, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nach Maßgabe dieses Statuts mitzuwirken, den Vorschriften des letzteren, den Beschlüssen der Innungsversammlungen und den Anordnungen, welche vom Vorstand und den Ausschüssen der Innung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten. Zu widerhandlungen gegen die vorbezeichneten Vorschriften, Beschlüsse und Anordnungen werden, soweit sie nicht besonderen Strafbestimmungen unterliegen, vom Innungsvorstande mit Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zu 20 Mark geahndet.

Beschränkungen hinsichtlich der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder hinsichtlich der Annahme von Kunden dürfen den Mitgliedern von der Innung nicht auferlegt werden.

§ 11.

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede des Innungsvorstandes oder eines Ausschusses anzunehmen.

Die Annahme kann nur aus Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbefoldeten Gemeindeamts berechtigen, oder wenn der Gewählte ein Innungssamt 6 Jahre versehen hat, während der nächsten 6 Jahre. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Gegen Innungsmitglieder, welche die Annahme der Wahlen aus unzulässigen Gründen ablehnen, kann der Innungsvorstand Geldstrafen bis zu 20 Mark verhängen.

§ 12.

Kommen unter den Innungsgenossen Beleidigungen oder Streitigkeiten, welche sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, vor, so hat der Vorstand auf Antrag eines derselben beide Teile vorzuladen und einen Vergleich oder eine Ausöhnung unter ihnen zu versuchen.

Innungsmitglieder, welche Streitigkeiten dieser Art ohne vorgängigen Sühneverversuch vor dem Vorstande gerichtlich anhängig machen, verwirken eine vom Innungsvorstande festzusehrende Geldstrafe bis zu 10 Mark.

§ 13.

Jedes Innungsmitglied ist verpflichtet, den zum Zwecke seiner Vernehmung in Innungsangelegenheiten an ihn ergehenden Vorladungen nachzukommen.

In der Vorladung, welche schriftlich zu erlassen ist, muß der Zweck derselben angegeben werden. Sie kann unter schriftlicher Androhung einer Geldstrafe bis zu 6 Mark erfolgen.

§ 14.

Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, die aus der Errichtung und Tätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§§ 41 ff.) erwachsenden Kosten, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, durch Beiträge aufzubringen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

§ 15.

Jedes Mitglied, welches

1. der Innung auf Grund des § 4 angehört und in der Regel weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt, oder

2. der Innung freiwillig angehört, hat jährlich einen festen Beitrag zu zahlen. Derselbe beträgt jährlich 1,50 Mark.

Für die der Innung auf Grund des § 4 angehörenden Mitglieder, welche in der Regel eine oder mehrere Hilfskräfte (Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter und nicht vorübergehend beschäftigte Kutscher, Arbeiterinnen) beschäftigen, richtet sich die Höhe der Beiträge nach der Zahl der durchschnittlich während des letzten Kalenderjahres von ihnen beschäftigten Personen. Diese Beiträge betragen jährlich bei

1 beschäftigten Person	2 Mark
2—3 " Personen	3,50 "
4—6 " " Person	6,— "
für jede weitere " " Person	2,— "

Familienangehörige werden hierbei den fremden Personen gleichgerechnet.

Nach Beschuß der Innungsversammlung können unter Berücksichtigung der vorstehenden Abstufung außerordentliche Beiträge erhoben, sowie die ordentlichen Beiträge erhöht oder ermäßigt werden.

§ 16.

Auf die Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Beiträgen finden die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Innungsversammlung,

§ 17.

Die Innungsversammlung besteht aus allen volljährigen Mitgliedern der Innung, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 18.

Der Innungsversammlung liegt außer den ihr durch besondere Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten ob:

1. die Feststellung des Haushaltsplans der Innung und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Beschlusffassung über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und die Wahl der damit zu Beauftragenden;
4. der Erlass von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens, vorbehaltlich der Regelung durch die Handwerkskammer;
5. die Beschlusffassung über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten und über alle Einrichtungen, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Innung getroffen werden sollen;
6. die Beschlusffassung über Abänderung des Status;
7. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen;
8. die Beschlusffassung über Anträge von Mitgliedern und über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse;
9. die Beratung und Beschlusffassung über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zwecke von dem Vorstand und von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 19.

Zur Beratung und Beschlusffassung der Innungsversammlung über die Regelung des Lehrlingswesens, über die Gesellenprüfung und über die Begründung und Verwaltung solcher Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge zu entrichten oder eine besondere Mühevollung zu übernehmen haben, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, sind sämtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrecht zur Teilnahme zuzulassen.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in diesen Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen; wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Auffichtsbehörde ergänzt werden (vergl. § 32 Absatz 2).

Wurde bei der Beschlusffassung der Innungsversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend, so gilt die Zustimmung des letzteren zur Ausführung des Beschlusses als erteilt oder als versagt, je nachdem die Mehrheit seiner Mitglieder dem Beschlusse zugestimmt hat oder nicht. Das Protokollbuch (§ 24 Absatz 3) muß die Abstimmung der Mitglieder des Gesellenausschusses ergeben.

§ 20.

Halbjährlich und zwar im Laufe der Monate Juni und Dezember findet eine ordentliche Sitzung der Innungsversammlung statt.

Die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen kann vom Vorstande beschlossen werden. Eine solche muß stattfinden, wenn sie von dem vierten Teile der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstande beantragt wird.

§ 21.

Der Vorsitzende des Innungsvorstandes (der Obermeister) hat zu der Sitzung — in den Fällen des § 20 Absatz 2 spätestens 14 Tage nach der Beschlusffassung des Vorstandes oder nach dem Eingange des Antrags — mittelst Bekanntmachung in den im § 58 bezeichneten Blättern einzuladen. Die Einladung muß Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie die Gegenstände der Verhandlung angeben und so zeitig erfolgen, daß zwischen dem Tage, welchen die Zeitungen als Ausgabedatum tragen und dem Sitzungstage mindestens 8 freie Tage liegen.

Unterläßt der Vorsitzende des Innungsvorstandes die rechtzeitige Berufung der Sitzung, so hat der Vorstand dieselbe durch eines seiner Mitglieder vorzunehmen, welches

die Einladung namens des Vorstandes erläßt und den Vorsitzenden hiervon benachrichtigt. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ist jedes Mitglied der Innung berechtigt, das Einschreiten der Auffichtsbehörde auf Grund des § 96 Absatz 5 der Gewerbeordnung anzu rufen.

§ 22.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Innungsversammlung ist verpflichtet, in den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen, oder im Falle seiner Verhinderung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied sich vertreten zu lassen. Mehr als 3 Vertretungen darf kein Mitglied führen.

Wer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder verspätet in der Innungsversammlung erscheint oder sich nicht vertreten läßt, verwirkt eine vom Innungsvorstande zu verhängende Geldstrafe, welche bis zu anderweiter Feststellung durch Beschuß der Innungsversammlung 2 Mark beträgt.

§ 23.

Den Vorsitz in der Innungsversammlung führt der Vorsitzende des Innungsvorstandes (Obermeister), in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, in den Fällen, wo die Berufung der Innungsversammlung durch die Auffichtsbehörde erfolgt ist, der Vertreter der Auffichtsbehörde.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat das Recht, Mitglieder der Innungsversammlung und gemäß § 19 zugezogene Mitglieder des Gesellenausschusses, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.

§ 24.

Beschlüsse der Innungsversammlung werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 55 und 56 mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, welche bei ihrer Berufung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind oder mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten vom Vorsitzenden zur Verhandlung gestellt werden. Auf dem letzteren Wege können jedoch die im § 19 bezeichneten Angelegenheiten nur dann zur Beschlusffassung gelangen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist, und alle anwesenden Mitglieder mit der Verhandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

Die von der Innungsversammlung gefaßten Beschlüsse sind von dem Schriftführer des Innungsvorstandes oder dessen Stellvertreter in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 25.

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wählen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 26.

Die Geschäftsordnung der Innungsversammlung wird, soweit das Statut darüber keine Vorschriften enthält, durch Beschlüsse der Innungsversammlung näher geregelt.

Innungsvorstand.

§ 27.

Der Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden (Obermeister) und 4 Mitgliedern besteht, wird von der Innungsversammlung aus den nach § 40 Absatz 1 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. Der Vorsitzende (Obermeister) und mindestens 3 Mitglieder müssen das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen.

Der Vorsitzende (Obermeister) wird in einem besonderen Wahlgange mit absoluter, die Mitglieder werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Vorsitzenden (Obermeisters) die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 28.

Der Vorsitzende (Obermeister) wird auf 3 Jahre gewählt.

Von den Mitgliedern scheidet alle 2 Jahre die Hälfte aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird das erste Mal durch das Los, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Neuwahl für die Ausscheidenden ist unter Bezeichnung der Ausscheidenden auf die Tagesordnung der ersten ordentlichen Sitzung der Innungsversammlung des Jahres zu setzen.

Die Ausscheidenden bleiben so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Scheidet der Vorsitzende (Obermeister) vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist binnen 8 Wochen eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

§ 29.

Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Auffichtsbehörde geleitet.

Der Vorstand hat über jede Änderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Auffichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

§ 30.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Stellvertreter des Vorsitzenden (Obermeisters), einen Schriftführer und einen Kassenführer.

Der Vorsitzende (Obermeister), bei dessen Behinderung sein Stellvertreter oder, sofern auch dieser verhindert sein sollte, das dienstälteste Mitglied des Vorstandes, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. An diesen ist jedes Vorstandsmitglied, abgesehen von Fällen dringender Behinderung, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Pfennig teilzunehmen verpflichtet. Über die Verhängung dieser Strafe beschließt der Vorstand in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.

Der Vorsitzende (Obermeister) ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn solches von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Zur Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes über die im § 19 bezeichneten Angelegenheiten ist der Altgeselle (§ 43) in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder einzuladen und mit vollem Stimmrechte zuzulassen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden (Obermeisters) oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter in ein Vorstands-Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 31.

Der Vorstand vertritt die Innung nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen.

Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen desselben ausgestellt und von dem Vorsitzenden (Obermeister) oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Innung verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefassten Vorstandsbeschlusses ausstellen.

§ 32.

Der Vorstand hat die gesamte Verwaltung der Innungsangelegenheiten, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten wahrzunehmen, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen dieses Statuts oder der Nebenstatuten der Innungsversammlung vorbehalten oder auf andere Organe oder Beauftragte der Innung übertragen ist.

Der Vorstand hat die Verhandlungen der Innungsversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Ist in den Fällen des § 19 in der Innungsversammlung selbst die Zustimmung des Gesellenausschusses weder erteilt noch versagt worden, so hat der Vorstand diese Zustimmung einzuholen und, wenn dieselbe versagt oder binnen 8 Tagen nicht erteilt wird, deren Ergänzung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Den gleichen Antrag hat er bei der Aufsichtsbehörde zu stellen, wenn die Zustimmung des Gesellenausschusses schon in der Innungsversammlung versagt worden ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Innung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 33.

Die dem Vorstande nach den statutarischen Bestimmungen zustehende Verhängung von Ordnungsstrafen über Innungsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist anzugeben, auf Grund welcher Vorschrift des Statuts die Strafe verhängt wird, wodurch das Innungsmitglied diese Vorschrift verletzt hat, und binnen welcher Frist die Geldstrafe an die Innungskasse zu zahlen ist. Über Beschwerden der Innungsmitglieder entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 34.

Soweit dieses Statut nicht Bestimmungen darüber enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln. Er hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß genaue Verzeichnisse über die der Innung auf Grund der §§ 4 und 5 angehörenden Mitglieder geführt werden.

Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen.

§ 35.

Die Innung errichtet zur Verwaltung der Gesellen- und Herbergsangelegenheiten, sowie des Arbeitsnachweises einen „Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen.“

Er besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes (Obermeister) oder einem vom Innungsvorstande aus seiner Mitte zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Die Hälfte der letzteren wird von der Innungsversammlung aus den nach § 40 Absatz 1 wählbaren Personen gewählt; entweder der Vorsitzende und mindestens eines dieser Mitglieder oder diese beiden Mitglieder müssen das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen. Die andere Hälfte der Mitglieder wird von dem Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen volljährigen Gesellen gewählt, welche seit mindestens 3 Monaten bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder und zwar ein Innungsmitglied und ein Geselle aus, welche zunächst durch das Los, demnächst durch das Dienstalter bestimmt werden.

Im übrigen finden auf die Wahlen zum Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 27 und 28 entsprechende Anwendung.

Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§ 36.

Die Innung errichtet für die Lehrlingsangelegenheiten einen „Ausschuß für das Lehrlingswesen“. Ihm liegt insbesondere ob, als Organ der Innung Streitigkeiten der im § 37 bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu entscheiden.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes (Obermeisters) und 4 Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder wird von der Innungsversammlung aus den nach § 40 Absatz 1 wählbaren Personen, welche das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen, gewählt. Die andere Hälfte der Mitglieder wird von dem Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen Gesellen gewählt, welche

1. volljährig sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
2. seit mindestens 3 Monaten bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und
3. im Übrigen den Anforderungen des § 129 der Gewerbeordnung entsprechen.

Die Vorschriften des § 35 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 37.

Der Entscheidung des Ausschusses für das Lehrlingswesen unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Lehrverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches;
2. über die Leistungen aus dem Lehrverhältnisse;
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Käutionen und dgl., welche aus Anlaß des Lehrverhältnisses übergeben worden sind;
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter No. 1 — 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Lehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes).

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein Arbeitsverhältnis bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit dieses Ausschusses.

Nach Anrufung seiner Entscheidung hat der Ausschuß den Parteien alsbald Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine mündlich vorzubringen. Die Vertretung durch Personen, welche sich berufs- oder geschäftsmäßig mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen, ist ausgeschlossen.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben.

§ 38.

Die Entscheidung des Ausschusses, bei welcher außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 2 Mitglieder mitwirken müssen, erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Bekämpfung der Entscheidung.

Wegen der Vollstreckung der Entscheidungen oder Vergleiche gelten die Bestimmungen des § 91b Absatz 2 bis 6 der Gewerbeordnung.

Beauftragte.

§ 39.

Die dem Ausschusse für das Lehrlingswesen angehörenden Innungsmitglieder haben als Beauftragte der Innung die Befolgeung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschulen und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen und der sonstigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen.

Sie werden hierfür durch eine vom Innungsvorstand ausgestellte Vollmacht legitimiert. Die Innungsmitglieder haben den legitimierten Beauftragten Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrages von Bedeutung sind, und ihnen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden. Auf Räume, welche Bestandteile landwirtschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Beauftragten sollen sich von Zeit zu Zeit von der Art der Beschäftigung der Lehrlinge in den Werkstätten und von der Einrichtung der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis verschaffen. Sie sollen sich einmal im Jahre hinsichtlich aller Lehrlinge davon überzeugen, ob dieselben den ihrer Lehrzeit angemessenen Stand der Ausbildung erreicht haben.

Eine besondere Beachtung haben sie den nicht bei ihren Lehrherren untergebrachten Lehrlingen zu schenken, sich von der Beschaffenheit der Logier- und Kosthäuser, in denen sie etwa untergebracht sind, Kenntnis zu verschaffen, und wenn sie finden, daß aus der Unterbringung in solchen Häusern Gefahren für das leibliche oder sittliche Wohl des Lehrlings erwachsen, durch Verhandlung mit dem Lehrherrn und den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlinges auf Beschaffung eines anderweiten, den Anforderungen entsprechenden Unterkommens hinzuwirken.

Die Beauftragten haben sich der Besichtigung solcher Betriebe, deren Unternehmer auf Grund des § 94c Absatz 5 der Gewerbeordnung die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen, nach näherer Anweisung des Innungsvorstandes zu enthalten.

Gemeinsame Bestimmungen für Innungssämter.

§ 40.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind nur solche nach § 17 in der Innungssammlung stimmberechtigte Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; doch werden denselben die baren Auslagen ersetzt. Außerdem erhält der Vorsitzende (Obermeister), der Schriftführer und der Kassenführer eine Entschädigung für Zeitversäumnis und zwar:

der Vorsitzende (Obermeister)	60 Mark
der Schriftführer	30 Mark
der Kassenführer	30 Mark
jährlich.	

Gesellenausschuß.

§ 41.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Innung, so weit sie durch Gesetz oder Statut vorgesehen ist, wird ein Gesellenausschuß von 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern gewählt.

Wahlberechtigt sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen), welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar ist jeder Geselle, welcher

1. volljährig ist und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. im Übrigen den Anforderungen des § 129 der Gewerbeordnung entspricht.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden (Obermeister) oder einem Mitgliede des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, von einem Vertreter der Auffichtsbehörde geleitet. Zur Wahl sind alle Wahlberechtigten mindestens 2 Tage vor dem Wahltermin einzuladen. Bei Berechnung der 2 tägigen Frist ist weder der Tag der Einladung noch der Tag des Wahltermins mitzurechnen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; sie kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn keiner der Erschienenen widerspricht. Die Mitglieder und die Ersatzmänner sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Namen zu bezeichnen, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, auf welche die meisten Stimmen fallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Alle Jahre scheidet ein Mitglied und ein Ersatzmann aus. Das ausscheidende Mitglied wird das erste und zweite Mal, der ausscheidende Ersatzmann das erste Mal durch das Los, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

Für die Mitglieder treten die Ersatzmänner in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche bei der Wahl auf sie gefallen ist. Wird dessen ungeachtet der Ausschuss nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 42.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch wird ihnen der Ersatzbarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis von 1,50 M. für jede Sitzung gewährt.

Wegen der Verpflichtung zur Übernahme des Amtes finden die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 43.

Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte alle Jahre einen Vorsitzenden (Altgesellen), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Altgeselle oder sein Stellvertreter soll in der Regel den Verhandlungen des Innungsvorstandes, zu welchen ein Mitglied des Gesellenausschusses zugezogen wird, beiwohnen. Im Falle der Behinderung bestimmt er hierzu ein anderes Mitglied des Gesellenausschusses.

Der Altgeselle beruft, leitet und schließt die Versammlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Altgesellen unterzeichnet.

Im Übrigen kann der Gesellenausschuß seine Geschäftsordnung durch eigene Beschlüsse regeln.

§ 44.

Dem Gesellenausschusse liegt insbesondere ob, bei der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses für die Handwerkskammer mitzuwirken (§ 103i der Gewerbeordnung), die aus der Gesellschaft zu bestellenden Mitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei der Regelung des Lehrlingswesens, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen teilzunehmen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Die entsprechenden Befugnisse und Obliegenheiten des Gesellenausschusses werden durch die besonderen Bestimmungen dieses Statuts und der Nebenstatuten geregelt.

§ 45.

Entstehen zwischen den Mitgliedern der Innung und der Gesellschaft Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, namentlich über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze, so soll durch gemeinsame Beratung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses eine Einigung darüber versucht werden.

Gesellen- und Herbergswesen. Arbeitsnachweis.

§ 46.

Die Wahl der Gesellenherberge wird von dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen getroffen und unterliegt der Genehmigung der Innungsversammlung.

§ 46a.

Zuwandernde Müller-Gesellen, welche bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich auf der Herberge zu melden und erhalten über die Meldung nach vorschriftsmäßiger Legitimation eine im Auftrage des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Herbergsvater zu unterzeichnende Bescheinigung.

Zweifel, welche über die Legitimation eines Gesellen entstehen, sind schleunigst zur Entscheidung des Vorsitzenden des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu bringen.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise und die Form derselben, sowie die Voraussetzungen, unter denen der Ausschuß von einzelnen Erfordernissen Abstand nehmen kann, werden durch Beschluß der Innungsversammlung festgestellt.

§ 46b.

Die Mitglieder der Innung, welche Gesellen suchen, haben dies bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen anzumelden. Die Namen derselben und ihre Wohnungen sind vom Herbergsvater in ein auf der Herberge aufzuhängendes Verzeichnis nach der Reihenfolge der Anmeldungen einzutragen.

§ 46c.

Jedes Innungsmitglied, welches einen Gesellen in Arbeit nimmt, hat ihn binnen 8 Tagen bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen behufs Eintragung in die Gesellenrolle anzumelden und bei Lösung des Arbeitsverhältnisses in der gleichen Zeit abzumelden.

Für Gesellen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei der Anmeldung das gesetzlich vorgeschriebene, vom Innungsmitgliede vorher mit dem vorgeschriebenen Eintrage zu versehende Arbeitsbuch §§ 107 und 111 der Gewerbeordnung) für Gesellen, welche von auswärts verschrieben sind, deren Legitimation beizufügen.

Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungs- führung.

§ 47.

Alljährlich hat der Innungsvorstand über den zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Aufgaben der Innung erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr aufzustellen. Der Haushaltsplan ist der Innungsversammlung in der letzten ordentlichen Sitzung des Vorjahres zur Beschlussfassung vorzulegen und vorher während einer Woche zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Der Vorstand hat eine Abschrift des beschlossenen Haushaltsplans der Aufsichtsbehörde einzureichen. Hat in der Innungsversammlung mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Innungsmitglieder ausdrücklichen Widerspruch gegen den Haushaltsplan oder einzelne Posten desselben erhoben, so hat der Vorstand die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Diese Entscheidung kann binnen vier Wochen mit der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde angefochten werden; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht in demselben vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Innungsversammlung.

Wenn die Innungsversammlung Aufwendungen für solche Zwecke beschließt, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, so finden auf diese Beschlüsse die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

§ 48.

Die Genehmigung der Innungsversammlung ist erforderlich:

zum Erwerbe, zur Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum;

zur Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;

zu Miet- und Pachtverträgen;
zur dauernden Belegung von Kapitalien und zur Kündigung von dauernd belegten Kapitalien;
zur Aufnahme von Anleihen;
zum Abschluß von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden;
zur Anstellung von Prozessen und zum Abschluß von Vergleichen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die durch Nebenstatuten begründeten Nebenkassen der Innung, soweit nicht durch das Nebenstatut etwas anderes bestimmt wird.

§ 49.

Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte kann dem Kassenführer ein vom Innungsvorstand an zunehmender Rechnungsführer beigegeben werden, welcher nicht Mitglied der Innung zu sein braucht.

Die demselben zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kautions wird durch eine mit ihm vom Innungsvorstand abzuschließende, von der Innungsversammlung zu genehmigende Vereinbarung bestimmt.

§ 50.

Der Kassenführer hat alle Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse und, soweit die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmen, auch der Nebenkassen zu bewirken.

Für alle Vereinnahmungen und Zahlungen, für welche nicht durch Beschluß des Vorstandes oder durch die Nebenstatuten etwas anderes bestimmt ist, bedarf es einer schriftlichen Anweisung des Vorstandes.

§ 51.

Der Kassenführer erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihm aufzustellenden und vom Obermeister zu genehmigenden Hebungsliste.

Über jede gegen ein Innungsmitglied erkannte Geldstrafe erteilt der Obermeister dem Kassenführer eine schriftliche Anweisung unter Angabe der Zahlungsfrist. Jährlich hat der Kassenführer ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Geldstrafen dem Obermeister vorzulegen; dasselbe wird von dem Innungsvorstande vollzogen und der Gemeindebehörde mit dem Antrage auf Beitreibung vorgelegt.

§ 52.

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der betreffenden Kassen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen. Die Bestände jeder Kasse sind gesondert aufzubewahren. Bestände, welche einen bestimmten, vom Vorstande festzustellenden Betrag übersteigen, sind nach §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mündelsicher zu belegen.

Über die Aufbewahrung der Wertpapiere trifft die Aufsichtsbehörde Anordnung.

§ 53.

Die Kasse ist durch den Obermeister jährlich mindestens einmal unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Innungsvermögens und auf die Aufbewahrung der Beläge über die Niederlegung der Wertpapiere zu erstrecken.

§ 54.

Bis zum 1. April jeden Jahres hat der Kassenführer für die Innungskasse sowie für jede von ihm verwaltete Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Kalender-Jahr zu legen. Dieselbe muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse nachweisen und mit den erforderlichen Belägen versehen sein.

Der Innungsvorstand hat die Rechnung zu prüfen und samt den Belägen mit den von ihm gestellten und nicht erledigten Erinnerungen 14 Tage vor der zur Abnahme der Rechnung bestimmten Sitzung der Innungsversammlung zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die Innungsversammlung. Dieselbe kann beschließen, die Rechnung vorher durch einen von ihr zu wählenden Ausschuß von 3 Mitgliedern einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu lassen.

Dieser Ausschuß, welchem vom Vorstand und dem Kassenführer jede von ihm gewünschte Auskunft zu erteilen ist, hat in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung Bericht zu erstatten, worauf die letztere über die noch nicht erledigten Erinnerungen beschließt und vorbehaltlich der aufrechterhaltenen Erinnerungen die Abnahme der Rechnung vollzieht.

Der Innungsvorstand hat eine Abschrift der Jahresrechnung der Auffichtsbehörde einzureichen.

Abänderung des Innungsstatuts und Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung.

§ 55.

Anträge auf Abänderung des Innungsstatuts und der Nebenstatuten sind beim Vorstande schriftlich anzubringen.

Zur Verhandlung über dieselben ist eine Sitzung der Innungsversammlung zu berufen, zu welcher die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher mittelst öffentlicher Bekanntmachung in den im § 58 bezeichneten Blättern unter Mitteilung der Anträge einzuladen sind. Auch ist der Auffichtsbehörde Anzeige zu machen und die Entsendung eines Vertreters in die Versammlung zu beantragen. Bei Berechnung der 14-tägigen Frist ist weder der Tag, den die Zeitungen als Ausgabedatum tragen, noch der Tag der Sitzung mitzurechnen.

Die Innungsversammlung kann über die Anträge nur im Beisein eines Vertreters der Auffichtsbehörde und nur dann beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ ihrer stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist diese Zahl in der ersten zu dem fraglichen Zwecke angesetzten Versammlung nicht erschienen, so hat der Innungsvorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung zu berufen, in welcher die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden erfolgt. Hierauf ist bei der Abberaumung dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten gefasst werden.

§ 56.

Über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung kann die Innungsversammlung einen gültigen Beschluss nur fassen, wenn

1. die Herbeiführung dieses Beschlusses von mindestens einem Viertel derjenigen stimmberechtigten Mitglieder, welche der Innung auf Grund des § 4 angehören, bei dem Vorstande beantragt worden ist,
2. die Einladung zu der Innungsversammlung, in der die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, mindestens 4 Wochen vorher mittelst öffentlicher Bekanntmachung in den im § 58 bezeichneten Blättern unter Angabe des Zweckes ergangen ist; bei Berechnung der vierwöchentlichen Frist ist weder der Tag, den die Zeitungen als Ausgabedatum tragen, noch der Tag der Sitzung mitzurechnen,
3. drei Viertel der in Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder dem Antrage zustimmen.

Waren in der Innungsversammlung, in welcher die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, weniger als drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder erschienen, so hat der Innungsvorstand zur

Abstimmung über den Antrag alsbald eine zweite Innungsversammlung mit 4 wöchentlicher Frist einzuberufen, in welcher die Zurücknahme von drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten und erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Im Übrigen findet die Bestimmung des § 55 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 57.

Im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Kalenderjahr, sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an Diejenigen zu zahlen, welchen die Abwicklung der Geschäfte der Innung obliegt (§ 98 der Gewerbeordnung).

Die Verwendung des Innungsvermögens erfolgt nach den Vorschriften des § 98a der Gewerbeordnung mit der Maßgabe, daß eine Verteilung von Reinvermögen unter die bisherigen Mitglieder unstatthaft ist, und der Rest des Vermögens nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder den bei der Innung bisher vorhandenen Unterstützungs- kassen oder einer freien Innung, welche für die an der bisherigen Zwangsinnung beteiligten Gewerbszweige er- richtet wird, oder der Handwerkskammer zu überweisen ist.

Bekanntmachungen.

§ 58.

Alle die Innung betreffenden Bekanntmachungen werden bis zu anderweiter Beschlusffassung der Innungsversammlung in dem Schwiebuser Intelligenzblatt und in dem Schwiebuser Tageblatt erlassen.

Beaufsichtigung der Innung.

§ 59.

Die Aufsicht über die Innung wird von dem Königlichen Landrat zu Züllichau wahrgenommen.

Schwiebus, den 19. Januar 1907.

Die provisorische Innungs-Versammlung.

Gustav Heinrich. H. Schöttig. T. Klopsch.
Otto Müller. P. Fritsch. R. Bickert.
Otto Gierke. Nikolas Wenzel. Otto Albrecht.
Hermann Heinrich. Gustav Heinrich.
Albert Hoffmann. Heinrich Webers.
Wilhelm Blume. Wilhelm Liebsch.

Vorstehendes Statut wird auf Grund von § 124 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 und § 84 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 hiermit genehmigt.

Frankfurt a. O., den 16. Februar 1907.

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. v. Edeling.

B. A. No. C. II. g. 23/4.

